

Satzung des Fischereiverein Nürnberg e.V.

Erstellt am 11.03.2011

Geändert durch Beschluss der Gesamtvorstandschafft am 28.06.2011

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2019

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins ist Fischereiverein Nürnberg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Registergericht Nürnberg, Registernummer VR 123, eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Vorstandschafft erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder/ Vorstandschafft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zwecke des Vereins sind:
 - a) Beratung und Unterweisung seiner Mitglieder und sonstiger Interessenten, vor allem auch der Jugend, in allen Angelegenheiten der waidgerechten Angelfischerei.
 - b) Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischer, insbesondere auch Ausbildung zur staatlichen Fischerprüfung, Betreuung und Förderung der Jugend.
 - c) Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Gewässern.
 - d) Unterstützung und Beratung der Behörden und Dienststellen in allen Fragen der Fischerei und des Gewässerschutzes.
 - e) Zusammenarbeit mit allen Fischereiorganisationen und sonstigen Organisationen zum Schutz von Gewässern und Fischen und zur Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.
 - f) Erwerb von Gelegenheiten zur Ausübung der Angelfischerei, insbesondere auch durch Pacht oder Ankauf von Fischereirechten.
 - g) Hege der Vereinsgewässer, ordnungsgemäßer Besatz und waidgerechte Befischung.

§ 3 Vergütung, Aufwandsentschädigung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Vorstandschaft anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Vorstandschaft kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder)
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendmitglieder

Alle aktiven Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder (Angler) sind während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein auch Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V.. Endet die aktive Mitgliedschaft im Fischereiverein Nürnberg, endet auch die Mitgliedschaft beim Fischereiverband Mittelfranken e.V..

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme; Ehrenmitglieder werden ernannt.
2. Das zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft notwendige Lebensalter beträgt 18 Jahre.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können der Jugendabteilung beitreten. Der Beitritt bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen. Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung des Vereins nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins bekleiden.

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft aufgrund eines Antrags. Die Aufnahme ist erst wirksam erfolgt nach Bezahlung des Aufnahme- und des Jahresbeitrages.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich der / die Aufgenommene der geltenden Satzung.
3. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Ehrenmitglieder

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft; erforderlich ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Vorstandschaftsmitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt

Dieser ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens am 01.10. des Jahres bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Sie wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

- c) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt in den durch die Disziplinarordnung vorgesehenen Fällen und entsprechend den dortigen Bestimmungen.

Eine Rückerstattung entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Aufnahme- und Jahresbeitrages sowie sonstiger geldlicher Leistungen der Mitglieder wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft erlassenen einschlägigen Vorschriften in den Vereinsgewässern die Fischerei ausüben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen (z.B. Arbeitsdienst) und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit auswirken kann.
4. Die Mitglieder haben insbesondere die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer mit seinen Beiträgen oder sonstigen Geldleistungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt gemeldete Adresse, im Verzug bleibt, wird aus dem Verein mit Wirkung zum Jahresende ausgeschlossen. Bei Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen; fällige Beiträge und sonstige Leistungen werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
5. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist oder ein Disziplinarverfahren gegen das Mitglied anhängig ist, kann die Ausstellung eines Erlaubnisscheines versagt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft (Verwaltung)
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 10000 Euro durchführen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung

4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abgabe eines Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Satzungsänderungen auf Aufforderung des Registergerichts oder des Finanzamts

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Vorstandschaft einzuholen. Der Vorstand erstattet darüber hinaus regelmäßig der Vorstandschaft Bericht über seine Tätigkeit.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sollte der Vorstand zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Vorstandsmitglieds nur aus einer Person bestehen, so ist diese befugt ein weiteres Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu benennen.

§ 15 Die Vorstandschaft

besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
4. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
5. dem Gewässerwart und seinen Stellvertretern
6. dem Gewässerschutzbeauftragten
7. dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
8. dem Gerätewart
9. 2-3 weiteren Mitgliedern, wenn nötig

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

§ 16 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, die Vorsitzenden in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Sie unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder (z.B. durch Abhaltung von Sprechstunden) und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Die Vorstandschaft entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Die Vorstandschaft ist zuständig für die Erstellung, Überwachung und Vollziehung der Disziplinar- und Gewässerordnung.

Die Vorstandschaft ist ferner zuständig für die Ernennung der Ehrenmitglieder.

Bei Rechtsgeschäften des Vorstands, deren Wert zwischen einem Betrag von 10.000 € bis 30.000 € liegt, beschließt die Vorstandschaft, vor Abschluss des Rechtsgeschäfts, ob dem zugestimmt wird. Bei Beträgen über 30.000 € muss ein Beschluss durch die Mitglieder herbeigeführt werden.

§ 17 Amtsdauer der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Die Wahl kann en bloc und in offener Abstimmung erfolgen. Bei Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder sind die Vorstandschaftsmitglieder einzeln und in geheimer Wahl zu wählen.
2. Beim Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann ein Vertreter durch die Vorstandschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestimmt werden. In dieser Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 18 Einberufung und Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaftssitzung ist vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstands, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Die Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandschaftsmitglieder, die die Einberufung der Vorstandschaftssitzung verlangt haben, berechtigt, selbst die Vorstandschaftssitzung einzuberufen.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Vor einer Jahreshauptversammlung sowie einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Vorstandschaftssitzung vom Vorstand einzuberufen.

Nach Möglichkeit soll monatlich eine Vorstandschaftssitzung stattfinden.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins, geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmen die Vorstandschaftsmitglieder den Sitzungsleiter.

2. Die Vorstandschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in § 15 der Satzung aufgeführten Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Zur Vorstandschaftssitzung können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

4. Über die Vorstandschaftssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 19 Mitgliederversammlung

Darunter sind zu verstehen:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 20 Jahreshauptversammlung

1. In der Jahreshauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Vollmacht wahrnehmen.

2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands, der Vorstandschaft und zweier Revisoren
- b) Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, insbesondere des Kassen- und Revisionsberichts; Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und sonstiger geldlicher Leistungen
- e) Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- g) Verwendung des Vereinsvermögens
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Einberufung der Jahreshauptversammlung

Jährlich einmal, spätestens bis zum 31.03. des Jahres, findet eine Jahreshauptversammlung statt.

Hierzu ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in Textform einzuladen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (z.B. Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail Adresse) gerichtet ist.

In der Versammlung können verspätete Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder hier für stimmen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 22 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist weder der 1. Vorsitzende, noch der 2. Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
2. Die Art der Abstimmung in der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Die Wahl des Vorstandes wird durch einen von der Jahreshauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss (mindestens 3 Personen) geleitet.
4. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste oder Vertreter der Presse zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können von der Gesamtvorstandschaft alleine beschlossen werden.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen werden, wenn besonders dringliche Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstehen. Sie ist von ihm einzuberufen, wenn

- a) dies von einem Mitglied des Vorstands, oder
- b) 1/5 aller Mitglieder des Vereins

unter Angabe von Gründen in Textform verlangt wird. Die Bestimmungen zur Jahreshauptversammlung finden sinngemäß Anwendung.

§ 24 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Sie sollen nach Möglichkeit einmal im Quartal stattfinden; schriftliche Einladung ist nicht nötig.
2. Vorstand und Vorstandschaft sollen Bericht erstatten. Im Übrigen dienen die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Pflege der Kameradschaft und der Fortbildung.
3. Beschlüsse können gefasst werden in allen Angelegenheiten, die nicht der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder ist die Beschlussfassung über eine Angelegenheit in die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verweisen.

§ 25 Disziplinar- und Gewässerordnung

Die Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen die Satzung und die darin bestimmten Mitgliederverpflichtungen erfolgt nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung, für deren Erlass und Änderung die Vorstandschaft zuständig ist. Disziplinar- und Gewässerordnung sind Bestandteile der Vereinssatzung.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

In dieser Versammlung ist auch darüber zu entscheiden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zugeführt wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die regionale Fischerei-Dachorganisation in Mittelfranken oder an einen anderen Fischereiverein, soweit dies die zuständige Finanzbehörde genehmigt. Das angefallene Vermögen darf auch in diesen Fällen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 27 Rechnungsprüfung / Revision

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die sachliche und sparsame Mittelverwendung der vom Vorstand und der Vorstandschaft genehmigten Rechtsgeschäfte. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

Bei Ausscheiden eines Revisors ist § 17 Abs. 2 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

Disziplinarordnung

§ 1 Maßregelungen

1. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen die Vereinsdisziplin oder das Ansehen des Vereins, insbesondere bei
 - a) grob ehrenrührigen oder strafbaren Handlungen
 - b) grober Zuwiderhandlung gegen die zum Schutz der Vereinsgewässer und der Fischerei erlassenen Bestimmungen des Vereins und des Staates
 - c) Beitragsrückstand oder Nichtentrichtung einer Disziplinarstrafe trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt gemeldete Adresse
2. In minder schweren Fällen kann verfügt werden
 - a) entschädigungsloser Entzug des Erlaubnisscheines für die restliche Dauer des Jahres
 - b) entschädigungsloser Entzug des Erlaubnisscheines auf mindestens 1 Monat, höchstens jedoch 6 Monate
 - c) Geldbuße bis zu 200,00 € allein oder in Verbindung mit den unter Ziffer a) und b) genannten Maßnahmen
3. In leichten Fällen kann es bei einer Verwarnung des Mitgliedes bleiben.

§ 2 Zuständigkeit

Über die Maßregelung entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag. Antragsteller kann jedes Vereinsmitglied sein.

§ 3 Vorbereitung

1. Die Erledigung von Disziplinarangelegenheiten ist zeitnah abzuschließen.
2. Dem beschuldigten Mitglied ist nach Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfes in der Verwaltungssitzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Vorstandschaftssitzung einberufen werden.
4. Das beschuldigte Mitglied ist mit Einschreiben zu laden mit dem Hinweis, dass auch bei seinem Fernbleiben entschieden werden kann. Für Vereinsmitglieder, die von der Vorstandschaft als Zeugen geladen werden, ist unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben eine Verletzung der durch die Vereinszugehörigkeit begründeten Pflichten. Diese Zeugen sind bei der Ladung darauf hinzuweisen.

§ 4 Vorstandsschaftssitzung

1. Die Vorstandsschaft kann nur entscheiden, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende, sowie weitere fünf Vorstandsschaftsmitglieder anwesend sind. Das beschuldigte Mitglied kann aus triftigen Gründen Vorstandsschaftsmitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Verwaltungssitzung. Ein mit Erfolg abgelehntes Vorstandsschaftsmitglied hat sich jeder Tätigkeit als solches zu enthalten. Die Ablehnung eines Vorstandsschaftsmitgliedes muss spätestens vor der Vernehmung des beschuldigten Mitgliedes zur Sache erklärt werden.
2. Das beschuldigte Mitglied kann entweder persönlich oder mit einem Beistand erscheinen oder sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten lassen.
3. Der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung. Er hat für eine eingehende Klärung des Sachverhaltes Sorge zu tragen. Dem beschuldigten Mitglied oder seinem Beistand oder seinem Vertreter ist hinreichend Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.
4. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu Hörenden zu vernehmen. Vereinsmitglieder haben die Richtigkeit ihrer Angaben zu versichern.
5. Über die Sitzung soll ein Protokoll geführt werden, das Ort und Zeit der Sitzung, den Gang der Verhandlung (insbesondere gestellte Anträge) und die erlassenen Beschlüsse wieder gibt.

§ 5 Beratung und Abstimmung

1. Nach Vernehmung der Zeugen und Anhörung des beschuldigten Mitglieds oder seines Beistandes oder seines Vertreters erfolgt in geheimer Sitzung die Beratung des Beschlusses. In dieser geheimen Sitzung wird offen beraten und abgestimmt. Es wird zuerst über die Schuldfrage abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist das beschuldigte Mitglied straffrei zu belassen.
2. Nach Bejahung der Schuldfrage ist über Art und Höhe der Maßregelung abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
3. Der beschlossene Bescheid ist in offener Sitzung bekanntzugeben und zu begründen. Das beschuldigte Mitglied kann eine schriftliche Niederlegung und Zusendung des Bescheides beantragen. Im Falle des Ausschlusses hat die schriftliche Niederlegung und Zusendung des Beschlusses auch ohne ausdrückliche Antragstellung zu erfolgen.

Gewässerordnung

1. Die in den Vereinsgewässern geltenden Schonzeiten, Schonmaße, die Fangbeschränkungen und Streckensperren werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr bestimmt.
2. Es ist Pflicht der Mitglieder, sich über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren.
3. Auf die Bestimmungen des Fischerei-Gesetzes bzgl. des Uferbetretungsrechts wird verwiesen. Für verursachte Uferschäden haftet das Mitglied. Zuwiderhandlungen gegen das Uferbetretungsrecht stellen eine Verletzung der durch die Mitgliedschaft begründeten Pflichten dar.
4. Jedes Mitglied hat sich am Vereinsgewässer auf Verlangen anderen Vereinsmitgliedern gegenüber auszuweisen.
5. Den mit besonderem Kontrollausweis versehenen Mitgliedern ist auf Verlangen auch Einblick in die mitgeführte Angelausrüstung, sowie Transportmittel zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sofort die Abstellung von Unregelmäßigkeiten am Wasser zu veranlassen. Grobe Verstöße sind umgehend der Vorstandschaft zu melden.
6. Kameradschaftliches Verhalten am Wasser ist selbstverständliche Ehrenpflicht jedes Vereinsmitglieds.